

Satzung des Vereins

Förderverein der Grundschule Sanitz e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 10.04.1995 unter dem Namen „Förderverein der Grundschule Sanitz e.V.“ gegründete Verein ist eine Organisation der Eltern, Lehrer und Freunde der Grundschule Sanitz.
2. Sitz des Vereins ist Sanitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule Sanitz.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Mithilfe bei Veranstaltungen der Schule in Zusammenarbeit mit dem Elternrat.
 - b. Mithilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
 - c. Finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen der Schule und Veranstaltung einzelner Schulklassen sowie finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler, um ihnen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.
 - d. Unterstützung der Schule bei Beschaffungen, die vom Schulträger oder anderen Institutionen nicht oder nicht voll übernommen werden..

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich der Schule verbunden fühlen.
3. Ehrenmitglieder sind die von einer ordentlichen Mitgliederversammlung ernannten Personen, die sich um die Schule oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, der den Antrag auch zur Entscheidung an die Mitgliederversammlung weitergeben kann. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene den Entscheid der Mitgliederversammlung anrufen. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden.

- c. durch Ausschluss. Die Ausschließung ist zulässig, wenn sich das Mitglied eines dem Verein zur Unehre gereichenden oder sonst dem Vereinszweck erheblich schädigenden Verhaltens schuldig macht.
6. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Ausschließung, die schriftlich unter der Angabe der Gründe mitzuteilen ist, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung vom Betroffenen angerufen werden. Damit ist der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
7. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und kann auch keine Auseinandersetzung verlangen.

§ 5 - Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Der Beitrag ist in der 1. Hälfte des Jahres zu zahlen.

§ 6 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

1. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, deren Kinder die Grundschule in Sanitz besuchen oder deren Kinder im laufenden Kalenderjahr eingeschult werden. Ein Vorstandsmitglied muss aus dem Vorstand spätestens zum 31.12. des auf die Entlassung seines Kindes aus der Grundschule Sanitz folgenden Kalenderjahres ausscheiden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, wobei jeweils zwei den Verein nach außen gemeinsam vertreten. Der Kassenwart besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenbescheinigungen.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er wird durch geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Sofern kein Widerspruch erhoben wird, ist die Vorstandswahl durch Zuruf zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der verbleibende Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
4. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
5. Der Vorstand vertritt den Verein (die Vereinsmitglieder) – auch bei Rechtsstreitigkeiten – und führt die laufenden Geschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
6. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zugunsten der Schule entscheidet der Vorstand. Der Schulleiter und die Elternschaft können dem Vorstand Vorschläge unterbreiten. Erhält der Verein Zuwendungen mit einer Zweckbestimmung, so hat der Vorstand dies – unter Berücksichtigung der Satzung – zu beachten.
7. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Wenn der Vorstand Vorstandsverpflichtungen für den Verein übernimmt, muss er die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränken.
8. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
9. Eine beschlussfähige Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit Beschlüsse des Vorstandes widerrufen.
10. Der Vorstand kann in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von der Hälfte der erschienenen Mitglieder abgewählt werden.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand ist berechtigt und auf Vorschlag von mindestens 20% der Mitglieder verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen schriftlich sein und die Tagesordnung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Lehrerkollegiums als Beigeordnete des Vorstands.
7. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 - Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
2. Der Verein kann nur in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

§ 10 - Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vereinsvermögen an das Amt Sanitz, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Erziehung und Bildung an der Grundschule Sanitz einsetzen soll.

Sanitz, den 28. Februar 2012